

# Reglement

## « Kulturpreis der Stadt Uster »

Erstfassung 1.11.2005

### Inhalt

- Art 1: Definition
- Art 2: Zweck
- Art 3: Adressaten
- Art 4: Kriterien
- Art 5: Preisbegründung
- Art 6: Begründungszusatz
- Art 7: Preishöhe
- Art 8: Preisteilungen
- Art 9: Kandidaturen
- Art 10: Einsprachen
- Art 11: Beschlussfassung
- Art 12: Befangenheit
- Art 13: Regelmässigkeit
- Art 14: Bereichsabgrenzung
- Art 15: Bedeutung

### **Art 1: Definition**

Die bisher bestehenden «Kulturförderpreis» (jährlich, CHF 5000) und «Kulturpreis» (sporadisch, CHF 10'000) werden neu unter dem einheitlichen Titel «Kulturpreis der Stadt Uster» zusammengefasst.

### **Art 2: Zweck**

Der «Kulturpreis der Stadt Uster» bezweckt, das Kunst- und Kulturschaffen in Uster

- zu fördern,
- zu ermutigen und / oder
- anzuerkennen.

Die Preisverleihung soll in erster Linie die Preistragenden, aber grundsätzlich alle Kunst- und Kulturschaffenden in Uster motivieren und zu neuem Schaffen anregen.

### **Art 3: Adressaten**

Der Preis kann einer individuellen privaten oder juristischen Person, einer Gruppe oder einer Institution verliehen werden.

### **Art 4: Kriterien**

Die Auszuzeichnenden erfüllen mindestens je eine Bedingung aus den nachstehend aufgeführten beiden Kriteriengruppen:

- sie sind Bürger oder Bürgerin der Stadt Uster
- ihr aktueller oder ehemaliger Wohnsitz ist / war in der Stadt Uster
  
- ihre Aktivität, für die die Auszeichnung vorgesehen ist, erfolgt/e hauptsächlich in der Stadt Uster
- ihre Aktivität hat/te einen erheblichen positiven Effekt auf Image, Standort oder Ruf der Stadt Uster
- ihre Aktivität hat/te einen erheblichen positiven Effekt auf das Zusammenleben der Bevölkerung in Uster.

### **Art 5: Preisbegründung**

Die Verleihung erfolgt

- auf Grund eines geschaffenen Werkes oder einer Werkgruppe oder
- für eine Idee, eine Sache, ein zu schaffendes oder bereits realisiertes Projekt oder
- für Impulse zH der kulturgesellschaftlichen Entwicklung oder der Gesellschaft selber oder
- für Vermittlungs- oder Vernetzungsaktivitäten im Bereich der Kultur.

### **Art 6: Begründungszusatz**

Die Preisbegründung erfolgt stets mit einem der folgenden Zusätze:

- Anerkennungsbeitrag,
- Förderbeitrag oder

- Verkauftrag.

#### **Art 7: Preishöhe**

Die Preishöhe beträgt

- CHF 5000 für Anerkennungsbeiträge oder Förderbeiträge,
- CHF 10'000 für Förderbeiträge oder Verkaufträge oder
- CHF 15'000 für Verkaufträge.

Der Kulturbeauftragte stellt sicher, dass jährlich CHF 12'000 für den «Kulturpreis der Stadt Uster» ins Budget aufgenommen werden.

#### **Art 8: Preisteilungen**

Preisteilungen sind nicht nur möglich, sondern auch erwünscht, denn sie schaffen Vernetzungen. Allerdings sollte zwischen den Preistragenden bzw. deren Projekten eine ideelle Verbindung bestehen.

#### **Art 9: Kandidaturen**

Es erfolgt keine öffentliche Preisausschreibung. Persönliche Kandidaturen von am Preis interessierten Personen, Gruppen oder Institutionen werden unter Verweis auf das geltende Reglement zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter kommentiert.

#### **Art 10: Einsprachen**

Gegen die Preisverleihung sind keine Einsprachen möglich, ebenso wird darüber keine Korrespondenz geführt. Es besteht hingegen eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gemeinderat.

#### **Art 11: Beschlussfassung**

Auf einen entsprechenden Beschluss der Kulturkommission hin schlägt der Kulturbeauftragte dem Stadtrat einmal pro Jahr eine auszuzeichnende Person, Gruppe oder Institution sowie die Höhe der Auszeichnung vor und begründet diese.

#### **Art 12: Befangenheit**

Befangenheit von Mitgliedern der Kulturkommission ist frühzeitig anzuzeigen und offen zulegen (Bringschuld). Ist dies der Fall, so haben sich diese bei der Beschlussfassung der Stimme zu enthalten.

#### **Art 13: Regelmässigkeit**

Der «Kulturpreis der Stadt Uster» wird generell jährlich verliehen und kann nur einmal an eine gleiche Person, Gruppe oder Institution verliehen werden; es sei denn, die Zweckbestimmung oder Preisbegründung sei eine andere.

#### **Art 14: Bereichsabgrenzung**

Der «Kulturpreis der Stadt Uster» kann sowohl im engeren Bereich der sogenannten Künste wie auch im erweiterten Kulturbereich (Soziokultur, Jugend, Integration) verliehen werden, kurzgefasst also im Aktionsbereich des Geschäftsfeldes Kultur.

#### **Art 15: Bedeutung**

Die Preisvergabe ist ein zentrales Förder- und Marketinginstrument des Geschäftsfeldes Kultur. Die Verleihung ist entsprechend als Event zu positionieren und zu dotieren (CHF 2000). Werden Werkaufträge gesprochen, dann soll das Ergebnis des Werkauftrages im Folgejahr anlässlich der neuen Preisverleihung der Bevölkerung präsentiert werden. Damit soll gezielt auf den Überraschungseffekt für die Bevölkerung gebaut werden.

am 27. Oktober 2005 von der Kulturkommission verabschiedet

am 8. November 2005 vom Stadtrat verabschiedet